

# Allgemeiner Sport-Club Theresianum Mainz e.V.



## Satzung

*in der Fassung vom 02. Mai 2019*

**Allgemeiner Sport-Club Theresianum Mainz e.V.**

Oberer Laubenheimer Weg 58 - 55131 Mainz

[www.asc-theresianum-mainz.de](http://www.asc-theresianum-mainz.de) [asc@asc-theresianum-mainz.de](mailto:asc@asc-theresianum-mainz.de)

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen  
„Allgemeiner Sport-Club Theresianum e.V.“  
nach Eintragung und hat seinen Sitz in  
55131 Mainz, Oberer Laubenheimer Weg 58.

## **§ 2 Zweck, Mittelverwendung, Ausgaben**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Volkssports und der Leibeserziehung.

Der Verein untersucht darüber hinaus auf wissenschaftlicher Basis die hiermit zusammenhängenden Fragen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt**

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben jeweils eine Stimme.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche oder online Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

## **§ 4 Mitgliedschaft, Verlust**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nach mindestens einem Jahr Mitgliedschaft nur schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum 30. Juni oder 31. Dezember erklärt werden.

(3) Über den Ausschluss, der nur aus wichtigen Gründen möglich ist, beschließt der Vorstand, nachdem dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Vermögen des Vereins**

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern monatliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Das Vermögen des Vereins besteht aus den Mitgliedsbeiträgen und aus Spenden sowie den hieraus beschafften Gegenständen. Das Vermögen darf nur zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet werden.

## **§ 7 Organe und Einrichtungen**

(1) Die Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er ist berechtigt, zur Erreichung des Vereinszwecks MitarbeiterInnen zu beschäftigen.

(3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Abteilungen für verschiedene Sportarten geschaffen und aufgelöst werden.

Der Vorstand kann die vorläufige Zulassung bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschließen.

Ausschüsse, Teams, Beiräte etc. die kein Stimmrecht haben und die Vorstandsarbeit unterstützen, können dagegen durch den Vorstand beschlossen werden.

(4) Vereinssport wird in nach Sportarten gegliederten Abteilungen betrieben. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleitung geleitet und innerhalb des Vereins vertreten.

Die Abteilungen können im Einvernehmen mit dem Vorstand in einer Abteilungsordnung vor allem Folgendes regeln:

- a) Der Zusammensetzung und Bestimmung der Abteilungsleitung,
- b) Organisation des Trainings- und Spielbetriebs,
- c) Festsetzung von Abteilungsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten für die Abteilungsmitglieder,
- d) Kassen- und Haushaltsführung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- a) Sportvorstand Senioren,
- b) Sportvorstand Junioren
- c) Finanzvorstand
- d) Marketingvorstand
- e) Sportbetriebsvorstand
- f) Schriftführungsvorstand
- g) Schulvorstand.

Die Positionen a) bis f) sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Als geborenes Mitglied gehört der Schulleiter/die Schulleiterin des Theresianum dem Vorstand an. Er/Sie kann das geborene Recht auf eine Lehrkraft delegieren. Die Delegation ist dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Bei Ablehnung bleibt der Schulleiter/die Schulleiterin Schulvorstand in Vorstand des Vereins.

Der geschäftsführende Vorstand kann einen erweiterten Vorstand mit beratenden Vorständen bilden, ein Stimmrecht geht damit nicht einher.

(2) Der geschäftsführende Vorstand regelt seine Zusammenarbeit in einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern über Aushang und Mitteilung zur Kenntnis zu geben und bei Einführung/Änderung auf der nächsten Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.

(3) Der Verein wird im Sinne § 26 Abs. 2 BGB gesetzlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Ein Vorstandsmitglied ist jeweils nur zusammen mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Willenserklärungen gegenüber dem Verein können gegenüber einem Mitglied des Vorstands abgegeben werden.

(4) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand führt den Verein.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins zur Erreichung des Vereinszwecks,
- b) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Vereinsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- c) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Vereinszwecks an die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres,
- d) Organisation und Koordination des Sportbetriebs und der Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins aufgrund der im Vorstand zu vereinbarenden Aufgabenverteilung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die in den ersten sechs Monaten nach dem Geschäftsjahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder vom gesamten Vorstand,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Beratung des Vorstands,
- d) Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Auflösung des Vereins.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang in den vom Verein genutzten Sportstätten, auf der Homepage des ASC und durch Versand an die dem Verein vorliegende Email-Adresse der Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer; § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Diese haben vor allem folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Kasse einschließlich aller Abteilungs- und Unterkassen,
- b) Vorlage eines Kassenberichts,
- c) Antrag auf Entlastung des Vorstands oder Vorschlag der Ablehnung der Entlastung an die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die mindestens 14 Jahre alt sind. Die Stimmberechtigung kann nur persönlich ausgeübt werden.

Juristische Personen haben eine Stimme.

Erscheinen zu einer Mitgliederversammlung weniger als 15

Vereinsmitglieder, so ist eine neue Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen entsprechend § 10 Absatz 3 einzuberufen, und zwar mit dem Hinweis, dass die Mitgliederversammlung ohne Hinweis auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(4) Für die Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) und für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen gemäß § 10 Absatz 3 einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Kommt die erforderliche 2/3-Mehrheit nicht zustande, so ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist erneut eine Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.

Beschlüsse können dann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(5) Für sonstige Satzungsänderungen ist abweichend zu Absatz 4 eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf die beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Absatz 3 hinzuweisen.

## **§ 12 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom geschäftsführenden Vorstand und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

## **§ 13 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins**

Für den Fall, dass ein Beschluss über die Auflösung des Vereins wirksam gefasst wird, fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den Johannesbund e.V. Leutesdorf/Rhein, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 der Satzung oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz einzutragen.

Gründungstag: 06. Juli 1983

Satzungsänderung: 06. Juni 1988

Satzungsänderung: 11. Juni 2001

Satzungsänderung: 17. Mai 2017

Satzungsänderung: 16. Mai 2018

Satzungsänderung: 02. Mai 2019